VERORDNUNG (EWG) Nr. 866/86 DER KOMMISSION

vom 24. März 1986

über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor können beschlossen werden, wenn der Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter 103 v. H. des Grundpreises liegt und damit zu rechnen ist, daß er sich weiterhin unter diesem Niveau hält.

Die Marktlage ist durch einen deutlichen Rückgang der Preise gekennzeichnet, die unter dem genannten Niveau liegen. Aufgrund der jahreszeitlichen und zyklischen Entwicklung dürfte diese Lage weiter andauern.

Es ist erforderlich, Interventionsmaßnahmen zu treffen; diese können auf Beihilfen für die private Lagerhaltung beschränkt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2763/75 des Rates (3) kann die Verkürzung oder Verlängerung der Lagerzeit beschlossen werden, wenn die Marktlage es erfordert. Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/85 (5), ermöglicht eine vorgezogene Auslagerung zur Ausfuhr. Eine Verkürzung der Lagerzeit kann außerdem, wie in Artikel 9 der genannten Verordnung vorgesehen, auf einem Fall der höheren Gewalt beruhen. Es sollten also zusätzlich zu den Beihilfebeträgen für eine bestimmte Lagerzeit die Zuschlags- und Abzugsbeträge bei Verlängerung oder Verkürzung dieser Zeit festgesetzt werden.

Um die Verwaltungs- und Kontrollarbeit, die sich aus den Vertragsabschlüssen ergeben, zu erleichtern, erscheint es angebracht, Mindestmengen festzusetzen.

Die Kaution muß so hoch sein, daß sie die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen seitens des Lagerhalters gewährleistet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. April 1986 können Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 gestellt werden. Das Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse und die zugehörigen Beträge befinden sich im Anhang.

(2) Wird die Lagerzeit verlängert oder verkürzt, so wird der Behilfebetrag entsprechend angepaßt. Die monatlichen und täglichen Zuschlags- und Abzugsbeträge sind im Anhang in den Spalten 7 und 8 festgesetzt.

Artikel 2

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende:

a) für Erzeugnisse ohne Knochen: 10 Tonnen,

b) für alle anderen Erzeugnisse: 15 Tonnen.

Artikel 3

Die Kaution beträgt 20 v. H. der im Anhang festgesetzten Beihilfebeträge.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 beträgt die Mindestmenge für ganze oder halbe Tierkörper 9 Tonnen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 114 vom 3. 5. 1980, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 23 vom 26. 1. 1985, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfe für eine Lagerzeit von				Zuschläge oder Abzüge	
		4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	7 Monaten	je Monat	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
ex 02.01 A III a) 1	Ganze oder halbe Tierkörper, ohne Kopf, Flomen, Nieren, Vorderfüße, Schwanz, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark, frisch oder gekühlt (1)	261	292	323	354	31	1,03
ex 02.01 A III a) 2	Schinken, frisch oder gekühlt	314	349	384	419	35	1,17
ex 02.01 A III a) 3	Vorderteile oder Schultern, frisch oder gekühlt	314	349	384	419	35	1,17
ex 02.01 A III a) 4	Kotelettstränge, mit oder ohne Nacken, Nacken, frisch oder gekühlt (2)	314	349	384	419	35	1,17
ex 02.01 A III a) 5	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, frisch oder gekühlt	163	190	217	244	27	0,90
ex 02.01 A III a) 6 aa)	Bäuche, wie gewachsen oder rechteckig zugeschnitten, ohne Schwarte und Rippen, frisch oder gekühlt	163	190	217	244	27	0,90
ex 02.01 A III a) 6	Teilstücke im Zuschnitt „middles", mit oder ohne Schwarte, Fett oder Knochen, frisch oder gekühlt (3)	240	269	298	327	29	0,97
ex 02.01 A III a) 6 aa)	Schinken, Vorderteile, Schultern, Kotelettstränge mit oder ohne Nacken, Nacken, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (4)	314	349	384	419	35	1,17

(1) Die für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 02.01 A III a) 1 vorgesehene Beihilfe kann auch halben Tierkörpern mit dem „Wiltshire-Schnitt", d. h. ohne Kopf, Füße, Schwanz, Flomen, Nieren, Filetstücke, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftbein und Zwerchfell, zugute kommen.

(2) Die Kotelettstränge unter ex 02.01 A III a) 4 verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen.

(3) Gleiche Angebotsform wie Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I a) 2.

(4) Die Kotelettstränge und Nacken unter ex 02.01 A III a) 6 aa) verstehen sich mit oder ohne Schwarte, die zugehörige Speckschicht darf jedoch 25 mm nicht übersteigen. Die Mindestmenge von 10 Tonnen bezieht sich auf die Gesamtheit aller Teilstücke.